

Sitzungsvorlage **Anfrage**

Nr.: 2026/908

Anfrage von KTA Gallei, KTA Wiehler, KTA Himmel und KTA Siebolds der Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 06.07.2026: Eichenprozessionsspinner

Kreisausschuss	17.08.2026	TOP 12.6
Ausschuss Naturschutz, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Veterinärwesen	31.08.2026	TOP 6.6

Anfrage siehe Anlage

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Rolle des Landkreises und Zuständigkeiten

Zuständigkeit

Da der Eichenprozessionsspinner (EPS) sowohl die menschliche Gesundheit als auch die Vitalität von Eichen durch seinen Fraß schädigen kann, fällt seine Bekämpfung unter verschiedene Regelungsbereiche. Wenn eine Bekämpfung erfolgt, um Eichen vor Schäden durch seinen Fraß zu schützen, fällt seine Bekämpfung unter die Pflanzenschutzmittel-Verordnung und den damit verbundenen Anwendungsbestimmungen und -auflagen nach Pflanzenschutzrecht. Bekämpft man ihn, um die menschliche Gesundheit zu schützen fallen die Bekämpfungsmaßnahmen unter die Biozid-Verordnung. Damit sind sowohl auf Landes- als auch auf der kommunalen Ebene mehrere Zuständigkeitsbereiche betroffen. Da sich die vorliegende politische Anfrage auf den Schutz der menschlichen Gesundheit bezieht, werden die darin gestellten Fragen im Hinblick auf den Gesundheitsschutz beantwortet.

Aufgabenverteilung

Für die Durchführung der Maßnahmen zur Bekämpfung des EPS zur Gefahrenabwehr richtet sich die rechtliche Zuständigkeit nach den Eigentumsverhältnissen des jeweiligen betroffenen Grundstücks. Auf öffentlichem Grund und Boden ist die Gefahrenabwehr deshalb eine kommunale Aufgabe, die im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht von Städten und Gemeinden bzw. dem Landkreis als Straßenbaulastträger oder Grundstückseigentümer auszuführen ist. Auf Privatgrundstücken liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Eigentümern.

Die Kreisverwaltung hat bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen primär eine beratende Funktion. Insbesondere das Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Veterinäramt sowie die untere Naturschutzbehörde und untere Waldbehörde des Landkreises unterstützen Bürgerinnen und Bürger sowie die kommunale Ebene durch fachliche und rechtliche Beratung. Sollte es erforderlich werden, könnte gem. § 102 Nds. NPOG das Ordnungsamt des Landkreises einzelne Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anstelle und auf Kosten der sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden, also anstelle der auf kommunaler Ebene für die Gefahrenabwehr zuständigen Ordnungsämter, treffen. Dies wäre z.B. die Anordnung einer flächigen Bekämpfung des EPS vor dem dritten Larvenstadium zur vorbeugenden Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit (Allgemeinverfügung).

Schnittstellen

„Schnittstellen“ bestehen bereits insbesondere zwischen den o.g. Fachämtern des Landkreises und der Samtgemeinden. Der Informationsaustausch und die Abstimmung des Vorgehens zur Eindämmung der Gefahren durch den EPS erfolgt bereits regelmäßig, insbesondere im Rahmen der Runde der Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises (HVB-Runde). Eine weitere Schnittstelle besteht über den Fachdienst Natur und Wald des Landkreises zur Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt (FVA). Zusätzlich steht die untere Waldbehörde im Rahmen ihrer „Arbeitsgemeinschaft Wald“ regelmäßig im fachlichen Austausch mit den im Landkreis tätigen Försterinnen und Förstern und den Niedersächsischen Landesforsten. Eine weitere Schnittstelle ergibt sich aus der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesstraßenbauverwaltung für die Landes- und Bundesstraßen in Lüchow-Dannenberg bzw. für die entlang dieser Straßen stehenden befallenen Eichen. Aktuell wird darüber hinaus mit der Arbeitsgruppe EPS des Altmarkkreises der Kontakt

aufgenommen, um den Erfahrungsaustausch zu den dortigen Maßnahmen zu intensivieren und ggf. Synergien zu erzielen. Auch mit dem Landkreis Lüneburg wird es eine Kontaktaufnahme geben.

Richtlinien auf Landkreisebene

Mangels Zuständigkeit auf Kreisebene sind keine Richtlinien bisher vorhanden. Bekannt ist der beiliegende Leitfaden zur Bekämpfung des EPS für die kommunale Praxis. Im Zuge dessen Überarbeitung und Aktualisierung in 2019 erhielten die Samtgemeinde Gartow sowie der Landkreis als untere Naturschutzbehörde und untere Waldbehörde die Möglichkeit, sich mit lokal gewonnenen Erfahrungen fachlich und inhaltlich einzubringen.

2. Unterstützung für Gemeinden und Samtgemeinden

Die Kreisverwaltung unterstützt die kommunale Ebene wie o.g. mittels fachlicher Beratung sowie durch das Leisten von Aufklärungsarbeit und durch die Erstellung und Bereitstellung von Informationsmaterialien zum Thema EPS. Vorgesehen ist, die Zusammenarbeit zwischen Landkreis und den Samtgemeinden im Hinblick auf den EPS zu intensivieren. Vorgesehen ist die Bildung einer Projektgruppe im Rahmen dieser Zusammenarbeit, mit dem Ziel der Akquise von Fördermitteln zur Umsetzung von AD-HOC-Maßnahmen gegen den EPS-Befall in den betroffenen Gemeinden. Im Ergebnis der HVB-Runde vom 15.07.2026 werden Landkreis und Samtgemeinden zur Schadenbegrenzung und Beseitigung akuter Gefahrenquellen gemeinsam an das Land herantreten, mit der Forderung nach einer langfristigen finanziellen sowie operativen Unterstützung zur Bekämpfung des EPS zum Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger. Ein gemeinsames Schreiben an die für den Gesundheitsschutz und die Gefahrenabwehr zuständigen Ministerien wird hierzu von der Kreisverwaltung vorbereitet und mit den Samtgemeinden abgestimmt.

3. Einschätzung der künftigen Entwicklung

Da aufgrund des Klimawandels tendenziell weiterhin von Massenvermehrungen und einer Ausweitung der Befallsgebiete auszugehen ist, sollte ein nachhaltiges und langfristiges Management zum Gesundheitsschutz mittels Aufklärungs- und Vermeidungsmöglichkeiten etabliert werden. Der Eichenprozessionsspanner ist eine in Deutschland heimische Schmetterlingsart, sie findet hier ihr natürliches Verbreitungsgebiet. Die Brennhaare der Raupen werden mit dem Wind mehrere Kilometer weit getragen. Eine flächige Beseitigung des EPS oder gar der Eichenvorkommen ist ausgeschlossen. Insofern sollten beim Einsatz finanzieller und personeller Kapazitäten im Landkreis Lüchow-Dannenberg die lokale Gefahrenabwehr für die menschliche Gesundheit in den Siedlungsbereichen im Vordergrund stehen. Als Präventivmaßnahme gilt es hierzu insbesondere die Entfernung von Nestern vor dem dritten Larvenstadium sicherzustellen. So kann die Bildung der giftigen Brennhaare der Raupen und damit deren Verbreitung verhindert und der lokale Befall in den Folgejahren reduziert werden.

Anlagen:

Anfrage vom 06.07.2026

Leitfaden Bekämpfung des EPS aus 2019

Flyer EPS

gez. D. Schulz